

An den Vorsitzenden des  
Betriebsausschusses  
Herrn Olaf Wöhrmann

Werther 19.11.24

Sehr geehrter Herr Wöhrmann,

wir bitten, den folgenden **Beschlussantrag** im öffentlichen Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Betriebsausschusses im Dezember 2024 aufzunehmen:

- 1. Die Verwaltung wird gebeten, bis zur folgenden Ausschusssitzung (öffentlich) einen Aktualisierungsvorschlag der Anschlussbeiträge in § 3 der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung von 1974 bzw. 1976 vorzulegen. Dabei sollten die Kalkulationen der aktuellen Wohnbaugebiete Blotenberg und Schlingweg als Orientierung dienen.**
- 2. Baugebietsverursachte Kosten für die Regenrückhaltung sind zukünftig vollständig auf die Grundstückseigentümer des Baugebietes und nicht mehr auf alle Gebührenzahler umzulegen.**
- 3. Die BDO Concunia GmbH wird bei ihrem aktuellen Prüfauftrag hierzu vorab um Empfehlungen gebeten.**

**Begründung:**

Seit 1974 bzw. 1976 sind die Beiträge für die öffentl. Erschliessungskosten von Wasser und Abwasser nicht aktualisiert worden. Die geltenden Satzungen enthalten seit 50 Jahren unveränderte DM-Angaben (3,20 DM/qm bzw. 4,00 DM/qm). Ob dieser Umstand bewusst oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

Weil Grundstückskäufer in einem Neubaugebiet deshalb nur einen symbolischen Beitrag zu den öffentl. Erschliessungskosten leisten, teilweise weniger als 10 %, müssen alle Gebührenzahler in Werther für die Fehlschuld aufkommen. Nach unserer Schätzung sind das allein für das Wohnbaugebiet Blotenberg zwischen 1-2 Millionen EUR und für das kleine Wohngebiet Schlingweg mit nur 7 Grundstücken über 0,5 Mio. EUR. Dabei sind nach BauGB bis zu 90 % der öffentl. Erschliessungskosten umlegbar. Es handelt sich hierbei um indirekte Subventionen für die Flächenversiegelung in Neubaugebieten. Dies muss in Zeiten von Millionen-Fehlbeträgen des städt. Haushalts dringend beendet werden.

Es geht dabei um eklatante Verstöße sowohl gegen das Äquivalenzprinzip (Grundstückseigentümer müssen diejenigen Kosten tragen, die durch das zur Verfügungstellen der Grundstücke entstehen), als auch gegen § 90 der Gemeindeordnung NRW („Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden“) und gegen § 75 GO NRW (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Wundert sich da noch jemand, dass die Wertheraner Bürger für Wasser/Abwasser von 2019 (3,87 EUR) bis 2025 (7,25 EUR) eine 87 %-ige Erhöhung für den cbm verkraften sollen? Werther arbeitet hart daran, nicht nur im Kreis GT sondern auch in NRW in den oberen Bereich der Gebührenskala vorzustossen.

Jürgen Schäfer  
für die Fraktion „Werther – Das geht anders!“